

Das Gesetz Drakons über die Tötung in der neueren Forschung

WINFRIED SCHMITZ

Vorträge/Recht/DrakonHamburg
2. Fassung 5.6.2013

Drakons Gesetz über die Tötung ist eine Folge inneraristokratischer Konflikte, Ausdruck des kompetitiven Verhaltens der Adelligen, des hohen Stellenwerts der Ehre in dieser Gesellschaft des 7. Jh. v. Chr. und der erst beginnenden Ausbildung von Staatlichkeit.

Der aus einer adeligen Familie stammende Olympiasieger Kylon hatte um 632 v. Chr. mit einer *hetaireía* aus Altersgenossen die Akropolis besetzt, um als Kopf einer führenden Familie eine Vormachtstellung zu etablieren¹. Die höchsten Amtsträger, seien es die *árchontes*, seien es die **πρωτόνιοι τῶν ναυκροῶν** gewesen, stellten sich dem entgegen, ließen Kylon und seine Anhänger auf der Akropolis belagern, indem sie ein Aufgebot der Bürgerschaft zusammenriefen, und zwangen sie zur Aufgabe². Kylons Anhänger wurden schließlich getötet, obwohl sie an der Kultstatue (Hdt.: **πράγ τὰ ἑγάλμα**) Zuflucht gesucht hatten bzw. als *hikétai* an die Altäre der Athena Polias und anderer Götter, vor allem an die der Semnai, geflüchtet waren³. Ob dies durch den Rechtsbrauch gedeckt war oder nicht, lässt sich nicht eindeutig entscheiden. Jedes Heiligtum einer griechischen Stadt und jeder Altar konnte Schutz gewähren, doch konnte von der Sache her nur derjenige Schutz beanspruchen, der sich ungerechtfertigterweise von der Eigenmacht einer anderen Person bedroht und verfolgt sah. Personen, die mit Vorsatz einen anderen getötet oder Ehebruch begangen hatten, hatten vom Grundsatz her keinen Anspruch auf einen solchen Schutz vor der Eigenmacht des Geschädigten. Was zu geschehen hatte, wenn sich solche Personen ungeachtet dessen an einen Altar flüchteten, war im archaischen Athen und in anderen griechischen Städten nicht verbindlich geregelt – anders als im alten Recht Israels⁴. Mit der Besetzung der Akropolis durch Kylon und die Anhänger sei-

¹ Vielfach wird auch eine Datierung 636 v. Chr. vertreten. Siehe dazu Michael Gagarin, *Writing Greek Law*, Cambridge 2008, 94; Rhodes, *Commentary* 79-84. Zum kylonischen Frevel insgesamt Hdt. 5,71; Thuk. 1,126; Plut. Sol. 12 und Paus. 7,25,3. Zur Frage, um welche Altäre es sich gehandelt haben wird, ausführlich Tanja Scheer, *Gottheit* 172-175 (zum kylonischen Frevel insgesamt 172-178). Gerhard Thür, *Gesetzeskodizes im archaischen und klassischen Athen*, in: Sophie Adam et al. (Hrsg.), *Mélanges en l'honneur Panayotis Dimakis: Droits antiques et société*, Athen 2002, 397-404, hier 633f. (zitiert nach Gagarin).

² Thuk. 1,126,7: —βοῤῃσαν πανδραμεῖον —κ τῶν ἰερῶν.

³ Thuk. 1,126,10: —πῶ τὰν βωμῶν ὀκῖται τὰν —η τί *Ἀκροπόλει.

⁴ Exod 21,12-14; Deut 19,1-13; Num 35,9-34; Joshua 20. J. Stackert, *Rewriting the Torah: Literary Revision in Deuteronomy and the Holiness Legislation (FAT 52)*, Tübingen 2007, 32-36, 40-48; Klaus-Peter Adam, *A Didactic Case Narrative on Homicide Law: 1 Samuel 26*, in: ders., Friedrich Avemarie, Nili Wazana (Hrsg.), *Law and Narrative in the Bible and in Neighbouring Ancient Cultures*, Tübingen, 99-122, hier 102, 112-117; In Deut 19,11-12, Num 35,24 und 1 Sam 26 gehe es um einen Diskurs über die Intentionalität der Tötung und dies bestimme die verfahrensrechtlichen Aspekte bei der Beilegung des Konflikts (113). Das Verfahren zur Beilegung finde nach der Flucht in eine Asylstätte statt (115). Zur Unterscheidung von vorsätzlicher und nicht vorsätzlicher Tötung im Codex Hammurabi D. P. Wright, *Inventing God's Law. How the Covenant Code of the Bible Was Used and Revised the Laws of Hammurabi*, Oxford 2009, 154-159; P. Barmash, *Homicide in the Biblical World*,

ner Hetairie war sein Versuch, eine Tyrannis zu errichten, offensichtlich. Sollte er, wie Thukydides berichtet, von Theagenes von Megara dabei unterstützt worden sein, läge auch Verrat vor⁵. War damit ein Anspruch auf religiösen Schutz nicht verwirkt? Und diese Frage stellt sich unabhängig von der Glaubwürdigkeit der Anekdote, die Kylonanhänger hätten einen Faden an den Altar gebunden und wären getötet worden, als der Faden riss, und damit hätte die Göttin diesen Personen ihren Schutz augenfällig entzogen⁶. Der Fall entzieht sich einer klaren Beurteilung auch deswegen, weil – nach Hdt. 1,71 – den Kylonanhängern zugesagt worden sein soll, es würde über sie entschieden und sie hätten mit Strafen zu rechnen, nicht aber mit dem Tod.

Für die Tötung der Kylonanhänger verantwortlich gemacht wurde Megakles, einer der damaligen Archonten oder *prytánies*. Von politischen Gegnern wurde ihm vorgeworfen, er und seine Gefolgsleute hätten sich durch die Tötungen am Altar eines religiösen Frevels schuldig gemacht⁷. Das Gesetz Drakons über die Tötung kann in diesem Zusammenhang gesehen werden, wenn vorausgesetzt wird, dass Familienangehörige der Getöteten denen, die die Schuld am Tod trugen, die Blutrache ankündigten. Damit stellte sich in brisanter Weise die Frage, ob die Tötung der Kylonanhänger an den Altären eine Tötung mit Vorsatz, ohne Vorsatz oder berechtigt war. Denn schließlich war es Megakles und seinen Anhängern darum gegangen, eine Tyrannis abzuwehren. Um die sich zuspitzenden Konflikte und die Gefahr, dass Megakles und seine Anhänger von Blutracheverfahren bedroht waren, einzudämmen, könnte Drakon das Gesetz über die Tötung erlassen haben, das den Verfahrensablauf und mögliche Aussöhnungen verbindlich regelte⁸.

Eine Befriedung wurde offensichtlich nicht erreicht, denn Plutarch berichtet davon, dass wenige Jahre später „die Anhänger der Kylonier“ (**τῶν Κυλωνεῶν οἱ περὶ γενόμενοι**) wieder stark

Oxford 2005, 20-32. Ausführlich zu den Asylstädten im Alten Israel Traulsen, Asyl 9-85 (zu den oben genannten Quellen bes. 31-40, 54-78). Vgl. auch Raymond Westbrook, Drakon's Homicide Law, in: Symposium 2007. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, hrsg. von Edward Harris / Gerhard Thür, Wien 2008, 3-16, hier 6 und 10.

⁵ Thuk. 1,126,5. Das athenische Gesetz gegen Tyrannen ist vorsolonisch. Ob es als Reaktion auf den kylonischen Tyrannisversuch erlassen wurde oder zu dieser Zeit bereits bestand, ist nicht zu entscheiden. Im Amnestiegesetz Solons ist geregelt, daß „diejenigen, die ehrlos (*atimoi*) waren, bevor Solon Archon war, wieder in ihre Rechte eintreten sollten (*epitimoi*), mit Ausnahme derjenigen, welche durch den Areopag oder die *Ephetai* oder das Prytaneion von den *Basileis* wegen Tötung oder Gemetzel oder Strebens nach der Tyrannis verurteilt und (aus Attika) geflohen waren, als dieses Gesetz erlassen wurde“ (Plut. Solon 19,4; als direktes Zitat des solonischen Gesetzes; vgl. Aristot. Ath. pol. 16,10). Auch in diesem Gesetz Solons ist von *Basileis* die Rede, im Plural und ohne nähere Angaben. Zu den Verfahren im Prytaneion Hiroyama, Mordprozess (wie Anm. 22) 99, der allerdings davon ausgeht, dass in der Zeit vor Drakon alle Tötungsverfahren vor dem Gericht im Prytaneion stattgefunden hätten.

⁶ Scheer, Gottheit 174f. verweist auf die von Hdt. (1,26) berichtete Episode, die Ephesier hätten ihre Stadt durch ein Seil mit dem außerhalb der Stadt gelegenen Tempel der Artemis verbunden. Es müsse sich also nicht zwangsläufig um eine reine Erfindung Plutarchs handeln.

⁷ Scheer, Gottheit 172-178 sieht diese Befleckung des Göttersitzes als gegeben an.

⁸ Nach Aristot. Ath. pol. 4,1 (vgl. 41,2) unter dem Archonten Aristaichmos (621/0 v. Chr.).

geworden und in Konflikt mit den Anhängern des Megakles geraten wären. Als die *stásis* auf ihrem Höhepunkt und das Volk entzweit gewesen sei, hätte sich Solon um eine friedliche Beilegung des Streits bemüht, gemeinsam mit den Vornehmsten der Stadt. Er bewegte die als „Verfluchte“ Beschimpften dazu, sich einem richterlichen Spruch (*díke*) zu unterwerfen, wobei 300 nach Vornehmheit (*ἱρίσι·νδξκλ*) Ausgewählte urteilen sollten. Myron von Phlya führte in dem Verfahren die Anklage. Die Betroffenen wurden eines Frevels (*ἔκοϋ*) für schuldig befunden und mussten das Land verlassen; die Gebeine der verstorbenen Angehörigen wurden aus den Gräbern geholt und über die Grenze geworfen⁹. Da die Seher (*mánteis*) verkündeten, die Opfer würden auf Blutschuld und Befleckungen (*ἔκκ καὶ μiasμοῦ*) deuten, die der Sühnung bedurften, wurde Epimenides von Phaistos auf Kreta zur Entsühnung der Stadt herbeigerufen¹⁰. Dieser Bericht des Plutarch ist durch den fragmentarisch erhaltenen Anfang der *Athenaion politeia* zum Teil gedeckt, in der Myron als Ankläger, die Adeligkeit der Urteilenden, der Schuldspruch, die Strafe der immerwährenden Verbannung (*τὰ δὲ ἔϋνοϋ ἀἀτ·η ἴϋγεν ἱεϋϋγ·αν*) und die Entsühnung durch Epimenides genannt werden¹¹.

Ob das Gesetz Drakons über die Tötung in einem direkten Zusammenhang mit dem Tyrannisversuch Kylons steht, ist letztlich nicht zwingend beweisbar, m.E. aber naheliegend, da die Tötung nicht aus Vorsatz, mit Vorbedacht, geschehen war, sondern aus der Situation heraus¹². Dem entspricht das Gesetz Drakons insofern sehr genau, da die minutiöse Regelung der Aussöhnung bei nichtvorsätzlicher Tötung das Kernstück des Gesetzes darstellt, das breiten Raum einnimmt und an den Anfang des Gesetzes gestellt ist. Für eine solche direkte Verbindung spricht auch die explizit rückwirkende Geltung der Regelungen über eine Aussöhnung.

Unsicher muss indes die chronologische Abfolge der beiden Versuche, die politische Situation zu beruhigen, bleiben. Gehört das Gesetz Drakons über die Tötung in die Zeit nach Myrons Anklage – in dieser Reihenfolge berichtet die *Athenaion politeia* von den Ereignissen – oder in die Zeit vor Myrons Anklage, wie es der Bericht Plutarchs nahelegt, indem er den Vermittlungsversuch durch ein Schiedsgericht Solon zuschreibt¹³? Folgte auf die Nieder-

⁹ Plut. Solon 12,1-4.

¹⁰ Plut. Solon 12,6.

¹¹ Aristot. Ath. pol. 1: *Μετρηνοϋ καὶ ὄετ·η ὕμασανεϋ ἱρίσι·νδξκλ*. Scheer, Gottheit 178 setzt die Entsühnung des Epimenides um 596-593 an, als eine Seuche Athen heimsuchte und man die Ursache im kylonischen Frevel suchte (Plut. Solon 12). Angeblich soll ein Orakelspruch den Tod von zwei Jünglingen, Kratinos und Ktesibios, befohlen haben, doch hält Scheer die Tötung für „mehr als zweifelhaft“. Auf die Entsühnung könnte auch die Statue Kylons auf der Akropolis weisen (Paus. 1,28,1).

¹² Auch Hölkeskamp, Schiedsrichter 267f. sieht einen Zusammenhang zwischen Drakons Gesetz und dem Tyrannisversuch Kylons als wahrscheinlich an (mit weiterer Literatur). Ebenso Sally Humphreys, A Historical Approach to Drakon's Law on Homicide, in: Michael Gagarin (Hrsg.), Symposium 1990, Köln 1991, 17-45, hier 21f. Vgl. Ronald S. Stroud, Drakon's Law on Homicide, Berkeley 1968, 70-74; Sara Forsdyke, Exile, Ostracism, and Democracy: The Politics of Expulsion in Ancient Greece, Princeton 2005, 84-90. Zur Gegenposition s.u. Gagarin.

¹³ Rhodes, Commentary 81-84.

schlagung des Tyrannisversuchs zunächst das Gesetz Drakons, wird man davon ausgehen können, dass nach der Tötung der Kylonanhänger Kontroversen darüber auftraten, ob die Tötung als berechtigt oder unberechtigt anzusehen war. Angehörige mögen in dieser Situation den Schuldigen Blutracheverfahren angedroht oder sogar angekündigt haben, derer sich die Betroffenen zu entziehen versuchten mit dem Hinweis, dass sie im Interesse der Polis Athen und zur Abwehr einer Tyrannis agiert hatten. Das Gesetz Drakons könnte auf eine Beruhigung dieser Konflikte gezielt haben. Möglicherweise weil dies nicht erreicht wurde und weil nach einiger Zeit die Konflikte wieder aufbrachen, könnte Solon das Schiedsverfahren vor 300 adeligen Athenern vorgeschlagen haben, bei dem Myron die Anklage führte.

Möglich ist indes auch, das Gesetz Drakons zeitlich später anzusetzen als das Schiedsverfahren. Im Schiedsverfahren wurde darauf erkannt, die Megaklesanhänger seien schuld an der Tötung, hätten sich eines religiösen Frevels schuldig gemacht und müssten als Verfluchte Attika auf immer verlassen. Drakon hätte dann mit seinen Regelungen zu einer Aussöhnung die Möglichkeit geschaffen, dass die Verbannten unter verlässlichen Bedingungen zurückkehren konnten, wenn die im Gesetz genannten Familienangehörigen des Opfers zugestimmt hätten.

Was das Gesetz Drakons selbst anbetrifft, muss m.E. streng zwischen einem Blutracheverfahren und einer Klage wegen Tötung unterschieden werden¹⁴. Drakon hatte das Blutracheverfahren geregelt; erst Solon hat die Möglichkeit geschaffen, wegen einer Tötung zu klagen. Bei der Blutrache forderten die Angehörigen des Getöteten Rache, um die Ehre der Familie wieder herzustellen. Sie kündigten dem Täter die Blutrache auf der Agora an und ließen ihm eine Frist, um Attika auf asylgewährenden Wegen innerhalb von einigen Tagen zu verlassen¹⁵. Tat er dies nicht, konnten sie ihn ergreifen und töten. War die Tat aus Vorbedacht geschehen, war dieses Procedere – so hart es uns vorkommt – durch den Rechtsbrauch gedeckt, und dies erklärt, warum dieser Fall im Gesetz Drakons nicht explizit geregelt ist.

Die weiteren im Gesetz Drakons aufgeführten Regelungen und die Tatsache, dass es in Athen fünf verschiedene Gerichtshöfe für Tötungsdelikte gab¹⁶, erklärt sich nach der Meinung, die ich in einem Aufsatz in der KLIO 2001 dargelegt habe, aus dem Ablauf der Blutrache. Auch gegenüber dem Täter, der ohne Vorsatz, versehentlich oder berechtigterweise einen anderen

¹⁴ Westbrook Homicide Law 5 Anm. 4 erkennt dies, wenn er den Unterschied zwischen Exekution und Blutrache, wie er meiner Meinung nach und nach Meinung von Gagarin „fadenscheinig“ (specious) nennt. Westbrook sieht demgegenüber keinen großen Unterschied darin, ob der Täter durch eine öffentliche Autorität oder durch eine Einzelperson in Verfolgung eines ihm von der Gemeinschaft zugestandenen Rechtsanspruchs tötet. Das Entscheidende ist aber das unterschiedliche Verfahren, das zur Vollstreckung führt.

¹⁵ Demosth. or. 23,72.

¹⁶ Aristot. Ath. pol. 57,3-4.

Menschen getötet hatte, werden die Angehörigen auf Rache und Vergeltung gedrängt haben. Wollte der Täter die Ausübung der Blutrache gegen ihn abwehren und die Flucht aus Attika vermeiden, konnte er sich als *hikētēs* in ein Heiligtum flüchten. Dort war er vor dem Zugriff der Verfolger geschützt. Da dem Heiligtum eine Befleckung drohte – wenn z.B. die Verfolger den *hikētēs* gewaltsam aus dem Heiligtum herausholten oder der Geflüchtete hungers starb (wie bei den ersten Anhängern Kylonos geschehen) –, sah sich der für das Heiligtum verantwortliche *basileús* veranlasst, eine friedliche Einigung herbeizuführen. Dass die Täter in verschiedene Heiligtümer flohen, hat wahrscheinlich mit unterschiedlichen mythologischen Aitiologien zu tun, so dass man sich auf einen mythischen Präzedenzfall einer nicht vorsätzlichen, berechtigten oder versehentlichen Tötung berief. Der Streitfall, ob Blutrache geübt werden durfte oder nicht, wurde zur Entscheidung an die 51 Epheten „übertragen“, die der Täter mit der Flucht ins Heiligtum angerufen hatte¹⁷. Um die Gefahr der Befleckung zu vermeiden, wurde dem *hikētēs* bis zur Entscheidung Schutz, im späteren *asylía* genannt, gewährt. War der Tag der Entscheidung gekommen, versammelten sich die priesterlichen *basileís*, die Epheten, der Täter und die Angehörigen des Opfers im Zuflucht gewährenden Heiligtum, um zu entscheiden, ob es sich um eine nicht vorsätzliche, berechnete oder versehentliche Tötung gehandelt hatte, wie der Täter für sich durch die Flucht ins Palladion oder ins Delphinion reklamiert hatte.

Daher konnte es keine Regelung der vorsätzlichen Tötung im Gesetz Drakons geben, da bei diesem Tatbestand der Täter nicht in ein Heiligtum floh: Für sich eine vorsätzliche Tötung zu reklamieren, war sinnlos. Wer aus Vorsatz getötet hatte, wusste, dass ihm nur die Flucht aus Attika blieb. Verständlich wird angesichts des geschilderten Ablaufs auch, warum Verfahren, bei denen der Täter unbekannt ist, Tiere oder leblose Gegenstände einen Menschen getötet hatten, nur vor dem *basileús* und den vier *phylobasileis* verhandelt wurde und nicht vor den Epheten¹⁸. Denn eine Flucht in ein schutzgewährendes Heiligtum war in diesen Fällen nicht gegeben.

Das Gesetz Drakons über die Tötung wird meiner Ansicht nach erst verständlich, wenn man die *hikesía*, die Flucht des von der Blutrache bedrohten Täters in ein Heiligtum einbezieht. Der Schutzsuchende erwirkt damit ein Memorandum und erhält Gelegenheit, die Epheten „anzurufen“. Dieselben Prinzipien gelten im Recht des alten Israel, denn auch dort wird dem

¹⁷ Susanne Gödde, Recht ohne Gesetz? Szenarien der Rechtssprechung bei Homer, Hesiod und Aischylos, in: Klaus-Peter Adam, Friedrich Avemarie, Nili Wazana (Hrsg.), Law and Narrative in the Bible and in Neighbouring Ancient Cultures, Tübingen, 2011, 157-185, hier 176: Das Substantiv ἑσιπία, also wörtlich ‚Entsendung‘, ‚Überweisung‘, wird hier [im Bericht der Ath. pol. 9,1 über Solons Reformen] verwendet, um die Delegation eines Falls an eine weitere Instanz innerhalb der immer komplexer werdenden Hierarchie der Athener Gerichte zu bezeichnen“; Anm. 60: „Die Mitglieder der Geschworenengerichte wurden entsprechend als ἑσπία bezeichnet“.

¹⁸ Aristot. Ath. pol. 57,4.

Täter, wenn er ohne Vorbedacht oder versehentlich getötet hatte, eine Zufluchtsstätte genannt; wer aber mit Vorsatz getötet hatte, dem stand eine solche Zuflucht nicht zu, der konnte aus der Zufluchtsstätte herausgerissen werden. „Wer einen anderen schlägt, dass er stirbt, der soll des Todes sterben; hat er es nicht vorsätzlich getan, sondern hat dies Gott seiner Hand zustoßen lassen, so will ich dir einen Ort bestimmen, wohin er fliehen kann. Hat aber jemand einen anderen ermordet, so sollst du ihn von meinem Altar wegholen, damit er getötet werde“ (Ex 21,12-14). Und: „Und hinsichtlich des Totschlägers, der sich dorthin [in eine der drei Asylstädte] flüchtet, um am Leben zu bleiben, gilt folgende Bestimmung: Wer seinen Nächsten unabsichtlich und ohne ihm von früher her feind zu sein erschlägt, ..., ein solcher darf sich nach einer dieser Städte flüchten, um am Leben zu bleiben, damit nicht der Bluträcher wutentbrannt dem Totschläger nachsetze, ihn, weil der Weg zu weit ist, einhole und ihn, obschon er, weil er ihm nicht von früher her feind ist, keine Todesschuld auf sich hat, totschiage. ... Falls aber jemand aus Hass gegen seinen Nächsten diesem auflauert, über ihn herfällt und ihn derart schlägt, dass er stirbt, und sich dann in eine dieser Städte flüchtet, so sollen die Ältesten seiner Stadt hinschicken, ihn von dort herausholen, und ihn dann dem Bluträcher ausliefern, dass er sterbe“ (Dt. 19,4-12)¹⁹.

Solon schuf mit seiner Gesetzgebung etwas grundsätzlich Neues. Von nun an waren Anklagen möglich, die ein Geschädigter beim Archon einbringen konnte und über die vor einem Gericht verhandelt wurde. Damit bestand die Möglichkeit, nicht nur in Fällen erlaubter Eigenmacht gegen einen bei der Tat ergriffenen nächtlichen Dieb, Ehebrecher oder Mörder vorzugehen, sondern auch diejenigen vor Gericht anzuklagen, die man nicht bei der Tat ergriffen hatte oder die im Verdacht standen, eine Tat begangen zu haben. Um Rechtsverfahren dieser Art durchführen zu können, „schrieb ich – wie Solon selbst in seinen Elegien sagt – Satzungen (*gesmo**), gleichermaßen für niedrig und für hoch, indem ich jedem Tatbestand ein striktes Recht zumaß“²⁰. Zur Umsetzung brauchte Solon eine richtende Instanz, die *heliaia*. Geson-

¹⁹ Ebenso Nm 35,11-34; Jos 20. Dazu Wilutzky, Blutrache a.a.O. (Anm. 71) 42f.; 102f.; Schlesinger, Asylie a.a.O. (Anm. 63) 3; Wenger, Asylrecht a.a.O. (Anm. 63) 836f. und Henssler, Asylrecht a.a.O. (Anm. 63) 31f., der weitere Beispiele dafür zitiert, dass Mörder vom Asylschutz ausgeschlossen waren. Dasselbe belegt Hellwig, Asylrecht a.a.O. (Anm. 63) 109f. z.B. für die Creeks in Nordamerika: diese Relativität des Asylrechts ist „keineswegs, wie manche zu glauben scheinen, ein von ethischen Gedanken getragenes der jüdischen Religion eigentümliches Bildungsprodukt“. Nach Joseph Kohler, Zur Lehre von der Blutrache (Würzburg 1885) 15 war auch nach dem Islam die Ausübung der Blutrache im Falle absichtlicher Tötung statthaft. Eine Aussöhnung wurde mit den männlichen Verwandten der männlichen Linie vereinbart. Fehlten solche, verhandelten die weiblichen Verwandten über eine Aussöhnung, doch war in diesem Fall – ähnlich wie im drakontischen Blutrache – eine richterliche Bestätigung notwendig (ebd. 17f.). Bei der unvorsätzlichen Tötung war die Blutrache nicht gestattet und die Höhe des Wergeldes gesetzlich festgelegt; bei der gerechtfertigten Tötung gab es weder Blutrache noch Wergeld (ebd. 21; 24).

²⁰ Solon F 30 Gentili-Prato (36 West; 24 Diehl; = Aristot. Ath. pol. 12,4) Z. 18-20: *gesmoëy d* ýmo*ny tce kakce re kígaqce, eágeúan eíy`xaston ínmásaY d*κκλ, τ`γρανα*.

dert gehandhabt wurden die Tötungsdelikte, weil es diesbezüglich eine Satzung gab, eben die Drakons, auf die Rücksicht genommen wurde. Sie blieb bestehen, doch schuf Solon zusätzlich die Möglichkeit, einen Täter bei einer vorsätzlichen Tötung anzuklagen, wenn man nicht eigenhändig die Blutrache ausführen wollte oder der Täter die Tat nicht gestand. Möglicherweise war das Verfahren gegen die Anhänger des Megakles der Präzedenzfall, der Solon als Vorbild diente. Jedenfalls setzte er den Areopag als diejenige Instanz ein, die über Fälle vorsätzlicher Tötung entschied. Dabei lag es nicht mehr in der Entscheidung des Täters, für sich zu reklamieren, die Tat sei ohne Vorsatz, berechtigt oder versehentlich geschehen, sondern in der Entscheidung des Klägers, den Täter wegen vorsätzlicher Tötung anzuklagen. Einher mit diesen grundsätzlichen Neuerungen gehen verschiedene Präzisierungen des Tötungsrechts, die in den späteren Quellen eindeutig Solon und nicht Drakon zugeschrieben werden.

An neueren Arbeiten ist in der deutschsprachigen Forschung vor allem das nach dem Tod posthum herausgegebene Werk von Eberhard Ruschenbusch zu nennen „Solon: Das Gesetzeswerk – Fragmente. Übersetzung und Kommentar“²¹. Gegenüber der Ausgabe von 1966 sind die Bestimmungen, die durch die inschriftliche Neufassung im Jahre 409/8 v. Chr. in IG I³ 104 überliefert sind, zusammengeführt worden, doch in der Deutung bleibt Ruschenbusch bei seiner vielfach bestrittenen These, dass Drakons Regelung bezüglich der vorsätzlichen Tötung in der inschriftlichen Fassung des Jahres 409/8 entfallen und nur das verbindende **καθ** am Anfang des Textes versehentlich stehen geblieben sei. Die Bestimmung über die vorsätzliche Tötung sei nämlich in der Zeit nach Drakon und Solon durch die Strafe der Hinrichtung verschärft und deswegen das Verfahren von den Epheten auf den Areopag übertragen worden²². Seine Kompetenz in Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung habe der Areopag erst erhalten, als die Blutrache unterbunden war (was formalrechtlich m.E. nie geschah) und Rechtsverfahren an deren Stelle traten, die im Fall eines Schuldspruchs die Todesstrafe vor-

²¹ Erschienen Stuttgart 2010 (zu „Mord, Totschlag und schwerer Körperverletzung“ ebd. S 17-52). Zu Recht lehnt Ruschenbusch die in den antiken Quellen und z.T. in der modernen Forschung übernommene Behauptung ab, Drakon habe außer dem „Gesetz über die Tötung“ weitere Gesetze erlassen, die Solon später aufgehoben habe. Bestimmungen, dass es sich bei der Tötung eines nächtlichen Diebes, Ehebrechers oder Räubers um eine gerechtfertigte Tötung handelt, waren Teil des Gesetzes über die Tötung und keine eigenständige Gesetze (Solon 24-26; dazu ausführlich Schmitz, Drakonische Strafen).

²² Ruschenbusch 2010, 33f. (Ruschenbusch setzte zwei Zeilen für die Regelung der vorsätzlichen Tötung an, die entfallen seien). Dagegen z.B. Gagarin 2008, 93f. mit Anm. 4 und vor allem 96 mit Anm. 9 mit einem Verweis auf die detaillierte Auseinandersetzung in Gagarin 1981a, bes. 96-110. Zutreffend ist indes die Ansicht Ruschenbuschs, der Areopag sei in der Zeit Drakons noch kein Gericht für Tötungsdelikte gewesen. Wohl habe er über Tyrannisaspiranten entscheiden können (Ruschenbusch 2010, 27f.). Zur Hinrichtung als Strafe bei vorsätzlicher Tötung in klassischer Zeit Koji Hirayama, Mordprozeß und Strafe im frühen Athen, in: *Journal of Classical Studies* 19, 2003, 94-102, hier 94-96.

sah²³. Ruschenbusch hielt zeit seines Lebens an dieser Auffassung fest, weil er sich den Ablauf des Blutracheverfahrens und den Unterschied zwischen Blutrache und einer formalen Klage bei einem gerichtsleitenden Magistraten nicht klar machte, obwohl er mehrfach von „Blutrache“ in diesem Zusammenhang spricht²⁴. Die von ihm nicht vorgenommene Unterscheidung des von Drakon geregelten Blutracheverfahrens und der von Solon geregelten Klagen bei Tötungsdelikten führt bei Ruschenbusch dazu, dass Fragmente aus dem drakontischen und solonischen Gesetz vermischt werden²⁵. Vom Ablauf des Blutracheverfahrens her ist vorzusetzen, dass derjenige, der ohne Vorsatz, berechtigt oder versehentlich getötet hatte, in ein Schutz gewährendes Heiligtum floh, um die Blutrache, also die Verfolgung durch die Angehörigen, zu unterbrechen. Nach der Entscheidung der Epheten und im Falle eines Schuldspruchs konnte der Täter, wenn er wegen unvorsätzlicher Tötung Attika verlassen hatte, eine Aussöhnung mit den Angehörigen anstreben. E. Ruschenbusch geht hingegen davon aus, dass ein Verfahren vor den Epheten erst dann stattfand, wenn die Familienangehörigen die Annahme eines Wergeldes und damit eine Aussöhnung verweigert hatten²⁶. Entscheidend ist aber m.E. die Frage, wer den Anstoß zum Verfahren vor den Epheten gab, eine Frage, die der Forschung große Probleme bereitet hat, weil diskutiert wurde, ob der Täter oder die Familienangehörigen entscheiden konnten, vor welchen Gerichtshof der Fall gebracht wurde und ob damit nicht eine Vorentscheidung getroffen war²⁷. Weder die Inschrift IG I³ 104 noch die Ausführungen in der aristotelischen *Athenaion politeia* über die attischen Gerichtshöfe bei Tötungsdelikten enthalten einen Hinweis darauf, dass eine Klage eingereicht werden kann. Daher halte ich es für überzeugender, dass die Regelungen darüber, die Ankündigung der Blutrache habe auf der Agora zu erfolgen und ein bestimmter Kreis von Verwandten sei zur Verfolgung berechtigt, Hinweise darauf geben, wie das Verfahren vor den Epheten initiiert wurde, nämlich durch den Verfahrensablauf der Blutrache selbst und damit durch die Flucht

²³ Vorher – und darin stimme ich mit Ruschenbusch nicht überein – hätten die Epheten auch über Fälle vorsätzlicher Tötung entschieden (Ruschenbusch 2010, 17, 22). Angesichts der in den Quellen Solon zugeschriebenen Bestimmungen zum Tötungsrecht sollte man die (meiner Ansicht nach) Erweiterung der drakontischen Blutracheregulungen um ein Rechtsverfahren bei vorsätzlicher Tötung, das dem Areopag als Gericht übertragen wurde, Solon zuschreiben (Ruschenbusch 2010, 19 und 20 setzt diese Regelung in die Zeit nach Solon und vor 508 v. Chr.).

²⁴ E. Ruschenbusch weist zwar auf die Gegenthese von M. Gagarin hin, das **καὶ** — **καὶ** im Sinne von „auch wenn“ beziehe die vorsätzliche Tötung implizit ein. Ruschenbusch sucht die These mit nicht überzeugenden Argumenten zu entkräften, da er den Ablauf der Blutrache anders rekonstruiert (siehe vor allem Punkt 4 auf S. 34).

²⁵ Auf Drakon gehen die Fragmente 5-6, 10 und 14 Ruschenbusch zurück, auf Solon die Fragmente 1-4, 7-8 und 11-12.

²⁶ Ruschenbusch 2010, 33, 36.

²⁷ Ruschenbusch ging davon aus, dass es in einer ‚face-to-face society‘ wie der athenischen in archaischer Zeit und bei der Gewohnheit, bei rechtsrelevanten Handlungen Zeugen hinzuziehen, keine Schwierigkeiten gegeben habe, eine Qualifizierung der Tötung und damit die Zuordnung zu einem der Ephetengerichte vorzunehmen.

in ein Schutz gewährendes Heiligtum, genauso wie wir es auch im Recht Israels finden²⁸. Im Gegensatz dazu war Ruschenbusch der Meinung, die Verwandten des Getöteten hätten den Täter aufgefordert, bis zum Prozess alle heiligen Stätten, darunter auch die Agora, alle Amtslokale und die Gerichte zu meiden²⁹. Setzt man hingegen die Flucht in eine Schutz gewährendes Heiligtum voraus, erscheint es plausibler, dass ein Priester oder ein Magistrat wie der *árchon basileús* den Ausschluss aus den heiligen Stätten ausgesprochen hat, um eine drohende Befleckung abzuwehren³⁰.

Anders als Ruschenbusch meint, ist die Möglichkeit der Aussöhnung, der *aídesis*, nicht zugleich auf die vorsätzliche *und* die nichtvorsätzliche Tötung zu beziehen, denn gerade die Aussöhnung und deren rechtsverbindliche Regelung ist es, die die vorsätzliche von der nichtvorsätzlichen Tat in den rechtlichen Konsequenzen unterscheidet³¹. Dafür spricht der Aufbau des Gesetzes (im Sinne von: auch bei der nichtvorsätzlichen Tat muss der Täter – wie bei der vorsätzlichen Tat – die harte Strafe des Exils auf sich nehmen, doch soll als Milderung der Weg zu einer Aussöhnung und Rückkehr geebnet werden). Ein Beleg dafür, dass bei einer vorsätzlichen Tötung keine Aussöhnung zu erwarten war und keine Aussöhnung gewährt wurde, ist darüber hinaus die Bestimmung, dass sich der im Exil aufhaltende Täter nur dann von einem Schiff aus „im Phreatos“ verteidigen kann, wenn er sich wegen einer Tat in der Verbannung aufhielt, „für die eine Aussöhnung erfolgen kann“³². Wäre bei allen Tötungsdelikten eine Aussöhnung zu erwarten, bräuchte es diese Präzisierung nicht.

In neueren Werken deutschsprachiger Forscher zum antiken Asyl wird zwar auf den kylonischen Frevel verwiesen, hin und wieder auch auf die Möglichkeit, dass das Gesetz Drakons eine Reaktion auf die Tötung der Kylonanhänger war, es wird aber kein Zusammenhang zwischen Drakons Gesetz und der Zuflucht in ein Schutz gewährendes Heiligtum als ein Schritt im Ablauf der Blutrache hergestellt³³.

In der englischsprachigen Forschung ist neben einem Beitrag von Raymond Westbrook (2004) vor allem auf Michael Gagarins Monographie „Writing Greek Law (Cambridge 2008) und auf David D. Phillips „Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from

²⁸ Vgl. vor allem Num 35,9-34 und Joshua 20. Ist ein Täter in eine der Zufluchtsstädte geflohen, entscheidet das Volk oder die Ältesten über die Qualifizierung der Tat.

²⁹ Ruschenbusch 2010, 18, 21, 42.

³⁰ Für die spätere Zeit nimmt Ruschenbusch an, dass der Ausschluss von einem Magistraten verkündet wurde (2010, 21).

³¹ So zu Recht auch Hirayama, Mordprozeß (Anm. 22) 96.

³² Aristot. Ath. pol. 57,3.

³³ Traulsen, Asyl 139; Dreher, Asyl, in: Tyche 11, 1996, 85. Vgl. Scheer 2000, 172-178. Bei Hölkeskamp, Schiedsrichter sind die Gesetze Drakons und Solons explizit ausgenommen, da sie bereits mehrfach und intensiv behandelt wurden (ebd. 65).

Draco to Demosthenes (Stuttgart 2008) hinzuweisen. Raymond Westbrook bestreitet die Ansicht von R. Stroud und M. Gagarin, das $\kappa\alpha\star$ am Anfang des Gesetzes im Sinne von „auch wenn“ oder „moreover“ zu verstehen und indirekt die vorsätzliche Tötung mit einbezogen sei³⁴. Durch einen Vergleich mit nahöstlichen Gesetzessammlungen angeregt (z.B. dem Codex Hammurabi), gelangt er zu der These, dass bei der inschriftlichen Neuaufzeichnung des Gesetzes im Jahre 409/8 die *anagrapheis* aus einer wesentlich umfassenderen Gesetzessammlung Drakons alle die Tötungsdelikte betreffenden Bestimmungen exzerpiert hätten. Der Bestimmung über die nicht vorsätzliche Tötung sei eine weitere über nicht tödliche Verwundungen vorausgegangen, die bei der erneuten schriftlichen Aufzeichnung entfallen wäre, da es dabei eben nicht um ein Tötungsdelikt ging. Auch bei den folgenden Bestimmungen im Gesetz Drakons könne es sich um Einzelbestimmungen handeln, die von den *anagrapheis* einzeln exzerpiert worden und ohne inneren Zusammenhang seien. Ich halte diese These für nicht überzeugend, denn sie setzt voraus, dass im Jahr 409/8 ein umfangreicher Gesetzescode Drakons bekannt war, obwohl Solon angeblich diese Bestimmungen außer Kraft gesetzt hatte, und dass die *anagrapheis* einen großen Ermessensspielraum bei der Entscheidung hatten, welche Gesetze sie als relevant für Tötungsdelikte hielten und welche nicht³⁵. Im athenischen Kontext des späten 7. Jh. ist das Gesetz Drakons in der Form, in der es überliefert ist, als der Situation angemessen und logisch aufgebaut anzusehen. Dass Drakon stattdessen auf ein mediterranes, vor allem im Nahen Osten verbreitetes Rechtsdenken zurückgegriffen habe, halte ich demgegenüber für unwahrscheinlich.

M. Gagarin hat in seinem 2008 publizierten Buch überzeugend gezeigt, dass die Verschriftung von Gesetzen auf eine größere Öffentlichkeit ausgerichtet war. Dafür spreche nicht nur die Aufstellung an öffentlichem Ort, sondern auch die klare Gliederung des Textes mittels Wort-trennungszeichen, eines klaren syntaktischen Aufbaus (wenn einer dies oder jenes begeht, dann ist darauf diese oder jene Strafe festgelegt), sichtbarer Lücken vor neuen Sinneinheiten und des Übergangs zur Aufzeichnung des Textes in Spalten³⁶. Hinzu kämen die nichttechnische Sprache und das geringe Maß an ausdifferenzierten Definitionen eines

³⁴ Westbrook, Homicide Law (Anm. 4). Gallia, Draco's Law (s.u. Anm. 34) 456 Anm. 31 ist der Meinung, dass die Ansicht von R. Stroud und M. Gagarin, Drakons Gesetz habe mit $\kappa\alpha\theta$ — $\Theta\mu$ begonnen, keine verbreitete Akzeptanz erfahren hätte.

³⁵ Siehe dagegen Andrew B. Gallia, The Republication of Draco's Law of Homicide, in: CIQ 54, 2004, 451-460, der die Ansicht vertritt, dass die *anagrapheis* in diesem Falle sehr genaue Anweisungen erhalten hätten und den Text in seiner archaischen Sprache und Gliederung nach Axones wortwörtlich und vollständig übernommen hätten. Auch im Jahr 409/8 hätte ein konkreter Anlass für die Neuaufzeichnung bestanden, nämlich die Ermordung des Oligarchen Phrynichos und die Ehrungen für die Täter, Thrasybulos und Apollodoros. Da Drakons Gesetz auch eine Bestimmung darüber enthalten haben wird, dass Verräter straflos getötet werden konnten, hätte man nach dem Sturz der Vierhundert auf diese Regelung noch einmal ausdrücklich hinweisen wollen.

³⁶ Speziell für das Gesetz Drakons zeigt dies Gagarin 2008, 98-100.

Delikts. Kritisch äußert sich Gagarin zu der vor allem von K.-J. Hölkeskamp vertretenen These, das griechische Recht habe keinen allumfassenden und in sich kohärenten Gesetzescode gekannt. Denn – und dieser Meinung stimme ich auch angesichts des Gesetzes Drakons zu – es zeige sich ein Bemühen, eine systematische und umfassende Regelung zumindest in einzelnen Teilbereichen zu erreichen³⁷. Dadurch wären auch Rechtsverfahren verbindlich festgelegt worden, die dem Kläger, dem Angeklagten und dem verfahrensleitenden Magistraten umsetzbare Richtlinien vorgäben. Das griechische Recht sei kein Herrschaftsinstrument in der Hand einer Elite gewesen, sondern entwickelt mit dem Gesetz Drakons über die Tötung und Solons *thesmoi* eine Transparenz und Offenheit, die das griechische Recht von anderen Rechtskulturen unterscheide³⁸. Das Bemühen um eine Systematik und eine über den Einzelfall hinausgehende Regelung zusammengehörender Tatbestände zeigt sich beim Gesetz Drakons sehr deutlich, in dem nach der sicherlich auf konkrete Fälle zurückgehenden Bestimmung über die nicht vorsätzliche Tötung, zur Aussöhnung und deren auch rückwirkenden Geltung weitere Formen der Tötung, der berechtigten des Ehebrechers oder nächtlichen Diebs und der versehentlichen im Kampf und im Wettkampf, mit in das Gesetz aufgenommen wurden³⁹.

Zu Recht bekräftigt Gagarin, dass es die detaillierten Regelungen zur Aussöhnung waren, die zur Verschriftung geführt hatten und die so ausdifferenziert waren, dass eine schriftliche Fixierung wünschenswert schien⁴⁰. Von Gagarin bestritten wird ein Zusammenhang mit dem kylonischen Frevel, weil der dazwischen liegende Zeitraum von etwa 15 Jahren sehr lang sei und die Tötung der Kylonanhänger als vorsätzliche Tötung (**—κ προνοαῦ**) zu werten sei⁴¹. Der lange Zeitraum von 15 Jahren scheint mir nicht per se für die Unabhängigkeit beider Ereignisse zu sprechen, da wir durch – wenn auch wenige – Zeugnisse wissen, dass der Konflikt lange geschwelt hat, so dass es zur Anklage des Myron vor dem Areopag und den Vermittlungsbemühungen Solons gekommen sein soll. Die Qualifizierung der Tötung aus Vorbedacht oder ohne Vorbedacht halte ich, wie bereits gesagt, für umstritten. Legt man **—κ προνοαῦ** eng aus, wäre vorauszusetzen, dass Megakles und seine Anhänger die Belagerung der Kylonanhänger mit der Absicht durchgeführt hätten, diese zu töten. Dies wird wohl kaum der Fall gewe-

³⁷ Zur Kritik Gagarin 2008, 44f., 74-77.

³⁸ Gagarin 2008, 206-224.

³⁹ Gagarin 2008, 74f. Drakon habe das Tötungsrecht „into a substantial and coherent whole“ gebracht. Zum Gesetz Drakons ausführlich ebd. 93-109.

⁴⁰ 2008, 96f., vgl. 80-85. Die Unterscheidung von vorsätzlicher und nicht vorsätzlicher Tat kann es nicht gewesen sein, da diese schon in den homerischen Epen getroffen wurde (siehe Hom. Il. 9,632-636; Od. 23,118-120).

⁴¹ 2008, 94-96: „the massacre of the Cylonians was evidently carried out quite intentionally, as one would expect during a period of civil strife“ (95).

sen sein⁴². Dem Einwand Gagarins, das Gesetz Drakons hätte bei den getöteten Anhängern Kylons zu keiner besseren Lösung beitragen können, da auch vor Drakons Gesetz bereits zwischen vorsätzlicher und nicht vorsätzlicher Tötung unterschieden worden sei und das Gesetz per se keine größere Durchsetzungskraft beanspruchen konnte, ist entgegenzuhalten, dass sich Schuldige an der Belagerung und Tötung der Blutrache ausgesetzt sahen und ins Heiligtum flüchteten, so dass eine religiöse Befleckung zu befürchten war. Diese Sorge könnte es vor allem gewesen sein, die zu einer verbindlichen Regelung führte, um einen längeren Aufenthalt im Heiligtum zu verhindern. Die für das Verfahren vorauszusetzende Flucht in ein Heiligtum ist ein Schritt, den Gagarin in seine Überlegungen nicht mit einbezogen hat, meines Erachtens aber einbezogen werden sollte⁴³.

In seinem Buch „Avengers of Blood“ bestreitet David Phillips viele der in der Forschung vertretenen Positionen in Hinsicht auf Drakons Gesetz⁴⁴. Den Anstoß für eine Verschriftung der Regelungen zur Blutrache sieht Phillips in vertikalen *stáseis*, also in Konflikten zwischen dem Adel und dem Volk. Doch lassen sich diese Konfliktfelder in den Quellen nur im wirtschaftlichen Bereich fassen, in dem Druck auf die Bauern, als Schuldner in eine permanente Abhängigkeit zu geraten oder aus Attika zu fliehen, um dem zu entgehen oder in die Sklaverei verkauft zu werden. Warum diese Spannungen zu Tötungsdelikten geführt haben sollten, die eine klare Abgrenzung von vorsätzlicher, nicht vorsätzlicher, berechtigter oder versehentlicher Tötung notwendig gemacht hätten, leuchtet mir nicht ein. Auch wenn das Gesetz selbst keine direkten Hinweise auf die Hintergründe enthält, scheint es mir doch plausibler zu sein, in dem Tyrannisversuch Kylons, der Anklage der Megaklesanhänger vor dem Areopag, der Übertragung der Verfahren wegen vorsätzlicher Tötung auf eben diesen Adelsrat einige Jahrzehnte später den Hintergrund für die gesetzliche Regelung zu sehen. Die Prominenz des Adels im Areopag drückt sich auch darin aus, dass in diesem Gremium über Tyrannisversuche geurteilt

⁴² Gegen einen Zusammenhang zwischen kylonischem Frevel und dem Gesetz Drakons spreche nach Gagarin auch, dass das Gesetz keinen Bezug nahm auf die – gestattete – Tötung eines Tyrannen noch auf Tötungen, die an einem Altar oder in einem Heiligtum sich ereignet hätten. Bei einer inneren Beziehung wäre ein Eingehen darauf zu erwarten gewesen (2008, 95).

⁴³ Nach Gagarin sei Drakon der erste Athener gewesen, der ein Gesetz verschriftet habe. Mögliche Vorbilder habe er allenfalls in anderen griechischen Städten finden können (2008, 94). Einzubeziehen wäre allerdings ein „althergebrachtes Gesetz“, das sich gegen Tyrannisaspiranten richtete und als vorsolonisch anzusehen ist. Ob es auch der Drakons vorausgeht, vielleicht als Reaktion auf Kylons Tyrannisversuch gedeutet werden kann, muss unsicher bleiben (Aristot. Ath. pol. 16,10: „Bei ihnen [den Athenern] gab es nämlich folgendes Gesetz: Rechtlich festgesetzt und althergebracht ist dies für die Athener: ‚Wenn einige sich zur Errichtung einer Tyrannis erheben oder bei der Errichtung einer Tyrannis mitwirken, seien diese ehrlos, sie selbst und ihre Familie‘“ (—©η νμελ ευρανην —πανιστναι ° συκαρισί είν ευρανην, ετιμον εθναι καθ αβάν καθ εύνογ). Vgl. 8,3-4, Plut. Solon 19,4: „Aber die dreizehnte Tafel Solons enthält das achte Gesetz, welches wörtlich folgendermaßen lautet: ‚Von den für ehrlos Erklärten sollen diejenigen, die dies waren, bevor Solon Archon war, wieder in ihre Rechte eintreten mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund einer Verurteilung durch den Areopag ... wegen Strebens nach der Tyrannis sich in der Verbannung befanden, als dieses Gesetz erlassen wurde“).

⁴⁴ David Phillips, *Avengers of Blood. Homicide in Athenian Law and Custom from Draco to Demosthenes*, Stuttgart 2008, bes. 35-57.

wurde und in Fällen von *stáseis* Abstimmungen durchgeführt wurden. All dies vermittelt den Eindruck von Polarisierungen innerhalb des Adels, die in der zweiten Hälfte des 7. und in den ersten Dezennien des 6. Jh. eskalierten und gewalttätige Formen annahmen. Eine trügerische Ruhe schuf erst Peisistratos mit der Etablierung einer Tyrannis, in deren Zuge viele andere Adelsgeschlechter das Land verließen. Dass Kleisthenes am Ende des 6./Anfang des 5. Jh. eine Befriedung der politischen Situation nur dadurch erreichen zu können glaubte, dass er durch eine grundlegende Phylenreform die Anhängerschaften adeliger Familien von diesen löste und die attischen Bürger der verschiedenen Regionen „mischte“, dass er Ostrakismosentscheidungen im Fall politischer Konflikte vom Areopag auf das Volk übertrug, sehe ich als einen weiteren Hinweis darauf, dass Adelskonflikte die politische Situation dominierten.

Zudem ist die Frage, ob das Gesetz Drakons die Alkmaioniden oder die Gegenseite der Kylonanhänger begünstigte, müßig. Die Regelungen im Tyrannisgesetz, im Gesetz Drakons und im Stasisgesetz Solons zeugen von einem Bemühen, auf der einen Seite eine Tyrannis zu verhindern, auf der anderen Seite hingegen – und das scheint mir das Hauptanliegen – eine Befriedung der adeligen Konfliktparteien zu erreichen. Der Gesetzestext Drakons zeigt doch ganz deutlich, dass eine Kompromisslösung vorgelegt und von der das Gesetz beschließenden Institution akzeptiert wurde: Auch wenn es sich *nicht* um eine vorsätzliche Tötung, sondern um eine Tötung *ohne* Vorsatz handelt, wenn sich der Täter zunächst in ein Heiligtum geflüchtet hatte, um die Blutrache zu unterbrechen, muss er die harte Konsequenz auf sich nehmen, Attika zu verlassen. Tut er dies nicht, darf Blutrache gegen ihn geübt werden. Aber anders als ein Täter, der vorsätzlich getötet hat, kann der, der ohne Vorsatz getötet hatte, sich um eine Aussöhnung bemühen, und wenn er denjenigen Kreis von Angehörigen (evt. mit Zahlung einer Entschädigung) dazu bewegen kann, einer Aussöhnung zuzustimmen, kann er in der Sicherheit in Attika leben, dass gegen ihn keine Blutrache mehr geübt wird.

Nach wie vor bin ich der Ansicht, dass Drakon mit seinem Gesetz noch keinen Gesetzeszwang eingeführt hat. Der inschriftlich erhaltene bzw. ergänzte Text in IG I³ 104 enthält genaue Angaben zum **δικαζομεν** der *basileis*, zum **δικαζομεναι** der Epheten, zur Ankündigung der Rache auf der Agora und zum Kreis der zur Verfolgung Berechtigten, aber keinen Hinweis zur Klageerhebung. Auch die in der 23. Rede des Demosthenes erhaltenen Fragmente und die übrigen Fragmente aus Drakons Gesetz geben darüber keinen Aufschluss. Ergab sich das weitere Verfahren hingegen aus der Flucht des verfolgten Täters in ein Schutz gewährendes Heiligtum, wird verständlich, warum Angaben zu einer Klageerhebung fehlen. In Gang kam das Verfahren erst mit der Flucht ins Heiligtum und durch die Befürchtung, die Tötung selbst oder das gewaltsame Wegreißen vom Altar oder eine vom Geflüchteten angedrohte Selbsttötung

könnte eine Befleckung bedeuten und göttliche Strafe nach sich ziehen. Ob sich der ins Heiligtum Geflüchtete einem Verfahren vor den *basileis* und den Epheten stellen und nach der Entscheidung das Heiligtum verlassen *musste*, lässt sich nicht entscheiden, liegt aber meines Erachtens nahe. Einen wirklichen Gerichtszwang hat erst Solon mit seiner *dike phonou* festgeschrieben und mit dem Einreichen einer Klage bei dem *archon basileus*. Nur bei der Einbeziehung der Flucht in ein Schutz gewährendes Heiligtum wird der Umstand nachvollziehbar, warum Athen mehrere Gerichtshöfe für Tötungsdelikte kannte.

Verstehen wir Drakons Gesetz als Regelung von Blutracheverfahren (und nicht als ein auf eine Klage folgendes Gerichtsverfahren) besteht keine Veranlassung, das als Konsequenz der unabsichtlichen Tötung bestimmte **φεγγειν** nicht im Sinne von „go into exile“ zu verstehen, sondern – wofür Phillips plädiert – als „he shall stand trial“.

Ein wesentlicher Aspekt bei der Interpretation und Deutung des drakontischen Gesetzes ist meiner Ansicht nach, dass zwischen Blutracheverfahren und formellen Rechtsverfahren strikt zu trennen ist. Vergleiche mit anderen frühen Gesellschaften zeigen, dass die Blutrache zwar formell angekündigt werden muss, der Täter dann aber nur die Möglichkeit hatte, außer Landes zu flüchten oder sich in ein Schutz gewährendes Heiligtum zu begeben. Das Recht des alten Israel gibt uns dazu eine recht genaue Parallele. Der ins Heiligtum geflüchtete Täter (vielleicht auch der um die Reinheit des heiligen Bezirks fürchtende *basileus*) appelliert mit seiner Flucht, den Fall zu prüfen, so dass eine Entscheidung der „Epheten“ folgerichtig ist, denn es handelt sich um eine Form der „Berufung“ (*éphesis*).

Mit Drakons Gesetz war ein wichtiger Schritt getan, hin zu einer Normierung eines Rechtsverfahrens. Denn er bestimmte 51 Personen zu Epheten, die „nach Adeligkeit“ (**ἱριστινδων**) auszuwählen waren. Doch der Schritt Solons, für sehr verschiedene Delikte Klagen einzuführen und den sich daran anschließenden Verfahrensweg festzulegen, war ein noch gewaltigerer gewesen.